

Luzern, 18. März 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 283

Nummer:	M 283
Eröffnet:	21.10.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat:	18.03.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	277

Motion Boog Luca und Mit. über Tracking von straffälligen Asylsuchenden

Die Motion verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit straffällige Asylsuchende mit einem negativen Asylentscheid bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Schweiz zwecks Aufenthaltsfeststellung überwacht werden können. Die Überwachung soll mittels Tracking oder anderer geeigneter Instrumente erfolgen.

Die Überwachung von Personen stellt einen schweren Eingriff in deren Grundrechte dar und bedarf zwingend einer formellen gesetzlichen Grundlage. Die Überwachungsmöglichkeit soll ausschliesslich für straffällige Personen gelten, die sich im Asylverfahren befinden beziehungsweise deren Asylgesuch abgewiesen worden ist. Die Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich stellt gemäss Artikel 21.10.2024 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)) eine Kompetenz des Bundes dar. Von dieser Kompetenz hat der Bund insbesondere durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; [SR 142.20](#)) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; [SR 142.31](#)) Gebrauch gemacht. Der Kanton hat keine Kompetenz im Ausländer- und Asylbereich zu legiferieren. Die mit der Motion verlangte gesetzliche Grundlage könnte einzig vom Bund erlassen werden.

Dies gilt auch für eine Überwachung im Sinn einer Präventions- und Sicherheitsmassnahme. Der Bundesgesetzgeber hat in Artikel 64e AIG bestimmt, dass ausländische Personen, die von einer Wegweisungsverfügung betroffen sind, dazu verpflichtet werden können, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, eine angemessene finanzielle Sicherheit zu leisten oder ihre Reisedokumente zu hinterlegen. Zudem sieht Artikel 74 Absatz 1 AIG vor, dass die zuständige kantonale Behörde einer Person die Auflage machen kann, unter bestimmten Voraussetzungen ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Person keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Eine solche Ein- oder Ausgrenzung ist auch möglich, wenn ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass

die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird oder sie die ihr ange setzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat. Bei diesen Möglichkeiten handelt es sich um prä ventive Massnahmen. Artikel 24a [AsylG](#) erlaubt zudem die Unterbringung von Asylsuchenden in besonderen Zentren. Dies ist möglich, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder wenn sie durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren erheblich stören. Im kantonalen Recht dürfen aufgrund der aufgezeigten Rechtsetzungskompetenz des Bundes auch keine präventiven Massnahmen statuiert werden, welche sich ausschliesslich gegen ausländische Personen richten.

Auf Bundesebene war eine elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen bereits wiederholt Thema (vgl. Motion [18.3079](#), Motion [20.3323](#) und Postulat [20.4265](#)). In Erfüllung des Postulats [20.4265](#) der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates kam der Bundesrat in seinem [Bericht](#) vom 16. Dezember 2022 über die Einführung elektronischer Fussfesseln im Ausländer- und Integrations gesetz nach Konsultation der Kantone zum Schluss, dass die Zweckmässigkeit beim Electronic Monitoring im ausländerrechtlichen Bereich nicht gegeben sei und kein Bedarf bestehe, eine entsprechende Gesetzesbestimmung einzuführen. Er stellte fest, dass alle im Rückkehrbereich involvierten Behörden des Bundes und der Kantone den Aufwand für die Einführung dieser neuen Massnahme als deutlich höher erachteten als den davon zu erwartenden Nutzen. Hinzu komme, dass kein anderes europäisches Land Electronic Monitoring als Alternative zur Administrativhaft im Rückkehrbereich anwende. Der Bundesrat erachtete die bereits heute im [AIG](#) vorhandenen Alternativen zur Administrativhaft – d.h. insbesondere die Meldepflicht und die Ein- oder Ausgrenzung – als zielführender und zweckmässiger. Um den Handlungsspielraum der zuständigen kantonalen Behörden bei Vollzugsfällen zu vergrössern, schlug er jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Anwesenheitspflicht in kantonalen Unterbringungsstrukturen vor (vgl. [Art. 73a VE-AIG](#)). Zudem sicherte er zu, die Entwicklungen bezüglich weiterer Alternativen zur Administrativhaft auf europäischer Ebene weiterhin aktiv zu verfolgen und bei Bedarf die Situation erneut zu überprüfen.

Sollte der Bund in Zukunft die Massnahme des Electronic Monitoring im ausländerrechtlichen Bereich einführen und im [AIG](#) eine entsprechende Gesetzesbestimmung schaffen wollen, so wäre der anfallende personelle und finanzielle Aufwand für die Kantone beträchtlich. Er würde die Anschaffung entsprechender Überwachungsgeräte und allenfalls weiterer Infrastruktur bedingen, verbunden mit dem entsprechenden Aufwand für Installation und Unterhalt der Geräte sowie insbesondere für die Überwachung selbst bzw. für die nachträgliche Auswertung der Überwachungen. Es müsste zudem damit gerechnet werden, dass die Geräte regelmässig beschädigt und manipuliert werden, um die Überwachung zu umgehen. Vielfach bedürfte es wohl des Beizugs der Polizei, um entsprechende Geräte zu installieren und um zu gewährleisten, dass die straffälligen Asylsuchenden die Geräte beim Verlassen der Unterkunft mit sich führen. Die Wirksamkeit einer solchen Überwachung zur Verbesserung der Sicherheit dürfte ebenfalls beschränkt sein und in keinem vertretbaren Verhältnis zum dafür erforderlichen finanziellen und personellen Aufwand des Kantons stehen.

Mangels kantonaler Gesetzgebungskompetenz beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion. Auf eine Schätzung der Kostenfolgen wird entsprechend verzichtet.